



SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Beschlussorgan	Bauausschuss
Sitzungstag	08.11.2017
Beginn	16:00 Uhr
Ende	18:55 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Bauausschusses alle 10 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Klaus Ritter und die Stadtratsmitglieder:

Dangschat Hans-Peter
Danzer Thomas
Dzial Günter
Hübner Rosemarie
Jobst Johann
Kusstatscher Herbert
Obermeier Paul
Seitlinger Bernhard
Winkler Josef
Zembsch Helga

Nicht erschienen war(en):

Grund (un)entschuldigt:

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Bauausschusses fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.



III. Tagesordnung

1. Vorberatende Angelegenheiten

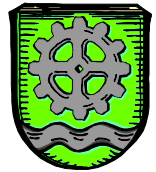
- 1.1 Städtebauförderung
 - 1.1.1 Umgestaltung der Kantstraße – erneute Vorstellung und Billigung der Entwurfsplanung einschließlich der Kostenberechnung
 - 1.1.2 Bereitstellung von Haushaltsmitteln
- 1.2 Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm Teil IV – Aktive Zentren; Beschlussfassung über die Bedarfsanmeldung im Programmjahr 2018
- 1.3 Sanierung bzw. Ausbau der Adalbert-Stifter-Straße
 - 1.3.1 Billigung der Entwurfsplanung mit Kostenberechnung
 - 1.3.2 Bereitstellung von Haushaltsmitteln
- 1.4 Bebauungsplan „Mitte II“;
 - 1.4.1 Änderung des Bebauungsplanes hinsichtlich der „Traunreuter Sortimentsliste“
 - 1.4.2 Erlass einer Veränderungssperre
- 1.5 13. Änderung des Flächennutzungsplanes;
 - Bereich Zweckham
 - Trasse Ostumfahrung Traunreut
- 1.6 Erlass einer Entwicklungssatzung für den Ortsteil Zweckham (Wiedervorlage vom 15.12.2016)

zusätzlicher Tagesordnungspunkt:

- 1.7 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seon-Seebruck (Erweiterung SO Lebenshilfe);
Stellungnahme als Nachbargemeinde
- 1.8 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Traunstein zur Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes im Ortsteil Daxerau;
 - Stellungnahme als Nachbargemeinde nach § 4 Abs. 2 BauGB

2. Beschließende Angelegenheiten

- 2.1 Werner-von-Siemens-Mittelschule Traunreut;
Auftragsvergabe für die Sanierung des südseitigen Schulpausenhofes
- 2.2 Friedhof Traunreut – Neuanlage eines Urnenhofes;
Auftragsvergabe für die Ausführung der Landschaftsbauarbeiten



- 2.3 Antragsschreiben der FW-Stadtratsfraktion vom 21.10.2017 – Information zur „Vorgehensweise bei der Umsetzung des Radwegekonzepts zur Anbindung Anning – Sankt Georgen“



IV. Beschlüsse

1. Vorberatende Angelegenheiten

1.1 Städtebauförderung

1.1.1 *Umgestaltung der Kantstraße – erneute Vorstellung und Billigung der Entwurfsplanung einschließlich der Kostenberechnung*

Die Entwurfsplanung zur Neugestaltung der Kantstraße wurde zuletzt im Stadtrat am 29.06.2017 vorgestellt und mehrheitlich gebilligt.

Die Kostenberechnung wies hierbei eine Summe in Höhe von 3,5 Mio € brutto einschl. der Nebenkosten aus. In dieser Kostenberechnung waren jedoch die Kosten der Kostengruppe 200 (Herrichten und Erschließen) übersehen worden und nicht mit eingerechnet.

Mit dem für Traunreut zuständigen Sachbearbeiter der Regierung von Oberbayern - Städtebauförderung, wurde die Entwurfsplanung am 29.08.2017 anlässlich eines Ortstermin in Traunreut durchgesprochen. Hierbei wurden Vorschläge von Herrn Gäßler vorgebracht, die eine Überarbeitung der Entwurfsplanung notwendig machten.

Das Büro Beer/Bembé/Dellinger, München wurde mit diesen zusätzlichen Leistungen und einer Überprüfung der Anregungen beauftragt.

Frau Prof. Beer stellt aufbauend auf die bereits vorgestellte und gebilligte Entwurfsplanung die vorgeschlagenen Maßnahmen vor.

Die mittlerweile korrigierte Kostenberechnung vom 24.07.2017 des Büros Beer/Bembé/Dellinger, München, sieht bisher Investitionskosten in Höhe von 3.893.426,-- € brutto (KoGr. 200 bis 700) vor.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat billigt die in der heutigen Sitzung vorgestellte Entwurfsplanung, Variante 3, zur Umgestaltung der Kantstraße einschließlich der in der heutigen Sitzung vorgestellten Kostenberechnung (Ko.Gr. 200 bis 700) in Höhe von rund 3,9 Mio € brutto dem Grunde nach.

Als nächster Schritt ist eine Vorstellung der Planung bei den Grundeigentümern der Kantstraße, nochmals bei der Regierung von Oberbayern – Städtebauförderung - sowie dem Straßenbauamt Traunstein vorgesehen.



für 10	gegen 1	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat billigt die in der heutigen Sitzung vorgestellte Entwurfsplanung, Variante 3, zur Umgestaltung der Kantstraße einschließlich der in der heutigen Sitzung vorgestellten Kostenberechnung (Ko.Gr. 200 bis 700) in Höhe von rund 3,9 Mio € brutto dem Grunde nach.

Als nächster Schritt ist eine Vorstellung der Planung bei den Grundeigentümern der Kantstraße, nochmals bei der Regierung von Oberbayern – Städtebauförderung - sowie dem Straßenbauamt Traunstein vorgesehen.

Vorschlag des ersten Bürgermeisters:

Der erste Bürgermeister ließ darüber abstimmen, dass in der Planung auch Vordächer vorgesehen werden sollen. Die Kosten für deren Ausführung belaufen sich auf 600.000,-- €.

für 6	gegen 5	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Dem Vorschlag des ersten Bürgermeisters wird zugestimmt.

1.1.2 Bereitstellung von Haushaltsmitteln

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Im Haushaltsplan 2018 erfolgt ein Haushaltsansatz in Höhe von 250.000,-- €
Im Finanzplan der folgenden Jahre 2019 ein Haushaltsansatz in Höhe von 3,0 Mio. € sowie im Jahr 2020 ein Haushaltsansatz in Höhe von 650.000,-- €.

Frau Stadträtin Hübner war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Im Haushaltsplan 2018 erfolgt ein Haushaltsansatz in Höhe von 250.000,-- €
Im Finanzplan der folgenden Jahre 2019 ein Haushaltsansatz in Höhe von 3,0 Mio. € sowie im Jahr 2020 ein Haushaltsansatz in Höhe von 650.000,-- €.



1.2 Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm Teil IV – Aktive Zentren; Beschlussfassung über die Bedarfsanmeldung im Programmjahr 2018

Mit E-Mail vom 16.10.2017 fordert die Regierung von Oberbayern - Städtebauförderung – die Stadt wieder auf, Ihre Bedarfsanmeldung für das kommende Programmjahr 2018 bis 01.12.2017 vorzulegen.

Zusätzlich sind auch beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit auf elektronischem Weg Mitteilungen für:

- a) ein elektronisches Monitoring (eMo) zur Bund-Länder-Städtebauförderung (Rückblick) seit 2014 und
- b) seit 2013 eine elektronische Begleitinformation (eBI) zur Bund-Länder-Städtebauförderung (Gesamtinformation)

einzustellen.

Die Stadt Traunreut ist mit der Sanierungsmaßnahme "Stadtkern" seit 1997 im Bayerischen Städtebauförderungsprogramm (bis 2004). Im Jahr 2005 wurde die Stadt aus haushaltstechnischen Gründen von dem Sachgebiet in das Bund-Länder-Programm Teil I Grundprogramm übernommen. Dieses Programm läuft aus und es werden keine neuen Haushaltsmittel mehr seitens des Bundes und Landes zur Verfügung gestellt.

Daher wurde von der Regierung im Jahr 2011 vorgeschlagen, dass die Stadt Traunreut in das Programm – Aktive Zentren – wechselt.

Das Programm zielt auf den Erhalt und die Weiterentwicklung zentraler innerörtlicher Versorgungsbereiche als Standorte für Wirtschaft, Kultur, Wohnen, Arbeiten und Leben. Die Fördermittel sind bestimmt für Investitionen zur Profilierung und Standortaufwertung von Ortszentren, innerstädtischen Quartieren und Stadtteilzentren.

Ziel ist es, von Funktionsverlusten, insbesondere gewerblichen Leerständen, betroffene zentrale Versorgungsbereiche im Rahmen einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme nachhaltig zu stärken.

Folgende Unterlagen beinhaltet die jährliche Bedarfsanmeldung - hier für 2018:

1. Antragsformblatt „Bedarfsmitteilung“, Anlage gemäß Nr. 22.1 StBauFR 2007
2. Formblatt Begleitinformation (Sachstandsbericht)
3. Maßnahmenplan, max. DIN A 1, M. 1 : 2.500
4. elektronisches Monitoring (eMo)
5. elektronische Begleitinformation (eBI)



Um weiterhin finanzielle Mittel aus der Städtebauförderung für die Stadtsanierung zu erhalten, ist auch die Genehmigung der Bedarfsanmeldung durch den Stadtrat erforderlich.

Die in der Bedarfsmitteilung beantragten Maßnahmen sind mit dem Haushaltsplan der Stadt abgestimmt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat genehmigt die Bedarfsanmeldung für das Programmjahr 2018 zum Bund-Länder Städtebauförderungsprogramm Teil IV – Aktive Zentren.

Der dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Entwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat genehmigt die Bedarfsanmeldung für das Programmjahr 2018 zum Bund-Länder Städtebauförderungsprogramm Teil IV – Aktive Zentren.

Der dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Entwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.

1.3 Sanierung bzw. Ausbau der Adalbert-Stifter-Straße

1.3.1 Billigung der Entwurfsplanung mit Kostenberechnung

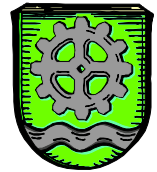
In der Sitzung des Stadtrates am 26.09.2016 wurde der Vorentwurf zum Ausbau der Adalbert-Stifter-Straße vorgestellt. Hierbei wurde folgender Beschluss einstimmig (28:0) gefasst:

„Der Stadtrat nimmt die heute vorgestellte Entwurfsplanung zum Ausbau der Adalbert-Stifter-Straße zur Kenntnis. Dem o.g. Vorgehen wird zugestimmt.“

In der Sitzung am 15.12.2016 wurde über die durchgeführte Bürgerbeteiligung informiert. Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

„Der dem Stadtrat am 26.09.2016 vorgestellte Vorentwurf von SAK Ing.-Gesellschaft mbH wird einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen gebilligt. Auf dieser Grundlage ist die Entwurfsplanung einschl. der Kostenberechnung zu erstellen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung wieder vorzutragen.“

Weiterhin wurde der Beschluss mehrheitlich gefasst, dass „ein beiderseitiger Radschutzstreifen vorgesehen wird.“



Herr Althammer vom Ing.-Büro SAK Ingenieurgesellschaft mbH, Traunstein, stellt den Entwurf einschl. der Kostenberechnung vor.

Für die Knotenpunktlösung an der Traunwalchner Straße werden drei Varianten vorgeschlagen:

- 1 (ehemals A) = Kreisverkehr Ø 24 m mit erforderlichem Grunderwerb
- 2 (neu) = Kreisverkehr Ø 24 m (etwas nach Süden verschoben) Grunderwerb notwendig auf bereits jetzt überbautem Grundstück, jedoch 3 Baumfällungen zusätzlich notwendig
- 3 (ehemals B) = Kreisverkehr Ø 24 m (nach Süden verschoben) Grunderwerb nicht erforderlich, jedoch 3 Baumfällungen zusätzlich notwendig

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die in der heutigen Sitzung vorgestellte Entwurfsplanung für eine Kreisverkehrslösung an der Kreuzung Traunwalchner Straße – Adalbert-Stifter-Straße gemäß der Variante 1. Sollte ein Grunderwerb nicht möglich sein, so kommt Variante 2 bzw. nachfolgend Variante 3 in Betracht.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt die in der heutigen Sitzung vorgestellte Entwurfsplanung für eine Kreisverkehrslösung an der Kreuzung Traunwalchner Straße – Adalbert-Stifter-Straße gemäß der Variante 1. Sollte ein Grunderwerb nicht möglich sein, so kommt Variante 2 bzw. nachfolgend Variante 3 in Betracht.

Vorschlag des ersten Bürgermeisters:

Der erste Bürgermeister ließ darüber abstimmen, dass die erforderlichen Stellplätze entlang der A.-Stifter-Straße in einer Tiefe von 2,5 m anstelle 2,0 m ausgeführt werden sollen.

für 8	gegen 3	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Dem Vorschlag des ersten Bürgermeisters wird zugestimmt.

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat billigt die in der heutigen Sitzung vorgestellte Entwurfsplanung einschließlich der Variante 1-3 (Kreisverkehrslösung an der Traunwalchner Straße) zur Umgestaltung der Adalbert-Stifter-Straße einschließlich der in der heutigen Sitzung vorgestellten Kostenberechnung (Ko.Gr. 200 bis 700) in Höhe von rund 2,2 Mio € brutto dem Grunde nach.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat billigt die in der heutigen Sitzung vorgestellte Entwurfsplanung einschließlich der Variante 1-3 (Kreisverkehrslösung an der Traunwalchner Straße) zur Umgestaltung der Adalbert-Stifter-Straße einschließlich der in der heutigen Sitzung vorgestellten Kostenberechnung (Ko.Gr. 200 bis 700) in Höhe von rund 2,2 Mio € brutto dem Grunde nach.

1.3.2 Bereitstellung von Haushaltsmitteln**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Im Haushaltsplan 2018 erfolgt ein Haushaltsansatz in Höhe von 100.000,-- €. Im Finanzplan der folgenden Jahre 2019 ein Haushaltsansatz in Höhe von 1,2 Mio. € sowie im Jahr 2020 ein Haushaltsansatz in Höhe von 900.000,-- €.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Im Haushaltsplan 2018 erfolgt ein Haushaltsansatz in Höhe von 100.000,-- €. Im Finanzplan der folgenden Jahre 2019 ein Haushaltsansatz in Höhe von 1,2 Mio. € sowie im Jahr 2020 ein Haushaltsansatz in Höhe von 900.000,-- €.

1.4 Bebauungsplan „Mitte II“;**1.4.1 Änderung des Bebauungsplanes hinsichtlich der „Traunreuter Sortimentsliste“**

Am 20.02.2014 fasste der Stadtrat mehrere Grundsatzbeschlüsse zur Einzelhandelsentwicklung in der Stadt Traunreut. Beschlossen wurde u. a. die Festlegung eines zentralen Versorgungsbereichs, die „Traunreuter Sortimentsliste“ und die Anpassung der Bebauungspläne. Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (zentraler Versorgungsbereich) sowie die Änderung der Bebauungspläne „Gewerbegebiet Nordost IV“, „Gewerbegebiet Nordost V“ und „Gewerbegebiet Kirch-



holz“ ist inzwischen abgeschlossen. Die Änderung des östlichen Teilbereichs des Bebauungsplanes „Misch- und Gewerbegebiet östlich Stadtmitte“ befindet sich im Verfahren.

Am 19.10.2017 beschloss der Stadtrat die Änderung des Bebauungsplanes „Traunreut Mitte II“ im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 1177/184, Gemarkung Traunreut. Hier sollen u. a. im Erdgeschoss zwei Läden entstehen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Traunreut Mitte II“ liegt außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs der Stadt Traunreut.

Um die Ziele der Stärkung der Innenstadt nicht zu gefährden, wird vorgeschlagen, den Bebauungsplan „Traunreut Mitte II“ zu ändern. Hinsichtlich des Einzelhandels sollen nur noch „sonstige Sortimente“ gemäß der am 20.02.2014 beschlossenen „Traunreuter Sortimentsliste“ zulässig sein.

Betroffene Grundstücke:

Fl.Nr.	Objekt
536/300	Werner-von-Siemens-Str. 3
536/ 301	Werner-von-Siemens-Str. 7 u. 9
1177/163	Werner-von-Siemens-Str. 15
1177/184	Werner-von-Siemens-Str. 17
536/331	Werner-von-Siemens-Str. 19
536/1417	zu Werner-von-Siemens-Str. 19
536/1268	Werner-von-Siemens-Str. 21

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Traunreut Mitte II“. Hinsichtlich des Einzelhandels sollen nur noch „sonstige Sortimente“ gemäß der am 20.02.2014 beschlossenen „Traunreuter Sortimentsliste“ zulässig sein.

für 10	gegen 1	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Traunreut Mitte II“. Hinsichtlich des Einzelhandels sollen nur noch „sonstige Sortimente“ gemäß der am 20.02.2014 beschlossenen „Traunreuter Sortimentsliste“ zulässig sein.

1.4.2 Erlass einer Veränderungssperre

Zur Sicherung der eben beschlossenen Bebauungsplanänderung und des damit verbundenen Planungsziels ist es erforderlich, eine Veränderungssperre zu erlassen.



Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Zur Sicherung der Planungsvorstellungen erlässt der Stadtrat gem. § 14 Abs. 1, §16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 BauGB i. V. m. Art. 23 GO für das Gebiet des Bebauungsplanes „Traunreut Mitte II“ eine Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre. *Der dieser Niederschrift anhängende Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

für 10	gegen 1	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Zur Sicherung der Planungsvorstellungen erlässt der Stadtrat gem. § 14 Abs. 1, §16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 BauGB i. V. m. Art. 23 GO für das Gebiet des Bebauungsplanes „Traunreut Mitte II“ eine Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre. *Der dieser Niederschrift anhängende Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

**1.5 13. Änderung des Flächennutzungsplanes;
- Bereich Zweckham
- Trasse Ostumfahrung Traunreut**

Der Stadtrat hat am 22.04.2015 die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 1/6, Gmkg Matzing und am 26.09.2016 für eine Teilfläche der Fl.Nr. 90, Gmkg. Stein a. d. Traun beschlossen. Die am 27.07.2017 beschlossene Änderung im südlichen Bereich von Hörpolding (Fl.Nrn. 572 und 573/2, Gmkg. Haßmoning) ist in den Entwurf für die erste Auslegung noch nicht eingearbeitet, wird jedoch bei der zweiten Auslegung berücksichtigt.

Zusätzlich stehen zwei weitere Änderungen (siehe nachfolgend) an, so dass die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes vorerst vier Änderungsbereiche umfasst.

Bereich Zweckham

Der Stadtrat hat am 15.12.2016 eine grundsätzliche bauliche Entwicklung für den Ortsteil Zweckham beschlossen. Der Umgriff einer möglichen Entwicklungssatzung sollte mit dem Kreisbauamt abgestimmt werden. Dies ist inzwischen erfolgt. Der Ortsteil Zweckham wird als gemischte Baufläche dargestellt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Zweckham. Um den Erlass einer Entwicklungssatzung zu ermöglichen, soll der Ortsteil Zweckham als gemischte Baufläche ausgewiesen werden.



für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Zweckham. Um den Erlass einer Entwicklungssatzung zu ermöglichen, soll der Ortsteil Zweckham als gemischte Baufläche ausgewiesen werden.

Trasse Ostumfahrung Traunreut

Bisher ist im Flächennutzungsplan ab dem Kreisverkehr bei Frühling eine Trasse östlich der Schrebergärten vorgesehen, welche nordwestlich von Pierling in die Staatsstraße St 2104 mündet. Diese Trasse wird nicht mehr weiterverfolgt. Stattdessen soll die neue Trasse ab dem Kreisverkehr bei Frühling östlich der Schrebergärten und des Waldes und anschließend entlang des nördlichen Waldrandes Richtung Nordwesten zur Kreuzung der Kreisstraße TS 42 nach Palling geführt werden.

Außerdem soll im Bereich der Schrebergärten die bisherige TS 49 als Staatsstraße nördlich von Frühling verlegt werden und östlich von Pierling in die bisherige St 2104 münden.

Hinsichtlich der Straßenbaulast an der Ostumfahrung von Traunreut wurde eine Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern, dem Landkreis Traunstein und der Stadt Traunreut geschlossen.

Der Flächennutzungsplan ist deshalb an die geänderte Trassenführung anzupassen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Ostumfahrung von Traunreut wie oben beschrieben.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Ostumfahrung von Traunreut wie oben beschrieben.

1.6 Erlass einer Entwicklungssatzung für den Ortsteil Zweckham (Wiedervorlage vom 15.12.2016)

Der Stadtrat fasste am 15.12.2016 folgende Beschlüsse:

1. Der Stadtrat beschließt grundsätzlich eine bauliche Entwicklung für den Ortsteil Zweckham (29:0).



2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Kreisbauamt Traunstein den Umgriff einer möglichen Entwicklungssatzung „Zweckham“ abzustimmen. Eine Entscheidung über den Antrag von Herrn Brunner wird zurückgestellt (29:0).

Inzwischen fand eine Abstimmung mit dem Kreisbaumeister, Herrn Seeholzer, statt. Auf dem Ergebnis dieser Besprechung wurde ein Entwurf der Entwicklungssatzung „Zweckham“ von der Partnergesellschaft von Angerer, Konrad, Fischer und Urbaniak, Germering erstellt. Gleichzeitig wird der Flächennutzungsplan geändert.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat stimmt dem Umgriff des Entwurfs der Entwicklungssatzung „Zweckham“ zu.

Auf dieser Basis soll die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfolgen.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat stimmt dem Umgriff des Entwurfs der Entwicklungssatzung „Zweckham“ zu.

Auf dieser Basis soll die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfolgen.

zusätzliche Tagesordnungspunkte:

1.7 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seeon-Seebruck (Erweiterung SO Lebenshilfe); Stellungnahme als Nachbargemeinde

Von der 49. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Seeon-Seebruck betroffen ist das Grundstück Flur-Nr. 389/13, Gemarkung Seeon, ca. 0,4 km östlich des Ortszentrums von Seeon unmittelbar nördlich des dortig bereits bestehenden Lebenshilfe-Wohnheimes bzw. westlich der Schule gelegen.

Es ist hier ein nordseitig zum bestehenden Lebenshilfe-Wohnheim situierter Erweiterungsbau

für zwei Wohngruppen für Menschen mit geistiger Behinderung vorgesehen, als Ersatz für die derzeitigen Räumlichkeiten in der Werlinstraße in Seeon.

Vom Gemeinderat Seeon-Seebruck wird das Vorhaben der Lebenshilfe als positiv und wichtig angesehen.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen, veranlasst die Gemeinde Seeon-Seebruck zum parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren



die 49. Änderung des Flächennutzungsplans. Der entsprechende Änderungsbeschluss wurde vom Gemeinderat Seeon-Seebruck in der öffentlichen Sitzung am 12.12.2016 gefasst.

Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Seeon-Seebruck ist das Änderungsgrundstück als öffentliche Grünfläche mit besonderer Bedeutung für das Ortsbild sowie als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt.

Das südlich angrenzende Grundstück Flur-Nr. 389/10 des bestehenden Lebenshilfwohnheimes wurde im Jahre 2005 mit der 23. Änderung des Flächennutzungsplans in ein sonstiges Sondergebiet im Sinne von § 11 Baunutzungsverordnung mit der Zweckbestimmung "Lebenshilfe-Wohnheim" umgewidmet.

Mit dem parallel zu diesem Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren laufenden Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans "Erweiterung Sondergebiet Lebenshilfe-Wohnheim Seeon" wird das nun vorgesehene Änderungsgrundstück als sonstiges Sondergebiet im Sinne von § 11 Baunutzungsverordnung festgesetzt.

Mit Schreiben vom 26.10.2017 der Gemeinde Seeon-Seebruck wird die Stadt Traunreut am Verfahren zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seeon-Seebruck (Erweiterung SO Lebenshilfe) beteiligt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seeon-Seebruck (Erweiterung SO Lebenshilfe) i. d. F. v. 12.06.2017 keine Anregungen vorgebracht.

Die Stadtratsmitglieder Herr Kusstatscher und Herr Seitlinger waren während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

für 9	gegen 0	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seeon-Seebruck (Erweiterung SO Lebenshilfe) i. d. F. v. 12.06.2017 keine Anregungen vorgebracht.

1.8 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Traunstein zur Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes im Ortsteil Daxerau; - Stellungnahme als Nachbargemeinde nach § 4 Abs. 2 BauGB



Der Stadtrat Traunstein hat in seiner Sitzung am 28.09.2017 den Entwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Traunstein gebilligt. Das Verfahren wird nun mit der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB fortgeführt.

Das bestehende Tennis- und Squashcenter in der Daxerau in Traunstein wurde im Jahr 2016 aufgegeben. Die Fläche soll im Zuge einer Nachnutzung als Wohngebiet entwickelt werden. Dieses Wohngebiet trägt dazu bei, den dringenden Wohnungsbedarf in Traunstein zu decken.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes schafft die Voraussetzungen für die darauf aufbauende Aufstellung eines Bebauungsplanes und ist für eine geordnete städtebauliche Entwicklung erforderlich.

Die Planung entspricht der städtebaulichen Konzeption der Stadt Traunstein und dient der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung. Gleich geeignete Alternativstandorte stehen für die Planung nicht zur Verfügung

Der Geltungsbereich umfasst die gesamte im Flächennutzungsplan der Stadt derzeit als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Tennis dargestellte Fläche. Er umfasst die Grundstücke Flurnummern 524, 525/1, 525/4 und 525/5, Gemarkung Hochberg, Stadt Traunstein.

Das Gelände liegt südlich des Schwimmbades der Stadt Traunstein und östlich der Bundesstraße 306.

Eine Beschränkung der Änderung auf einzelne Flurstücke aus diesem Gebiet ist nicht sinnvoll, da sonst Teilflächen mit einer Darstellung als Grünfläche - Tennis verbleiben würden, die aber aufgrund ihres Zuschnittes und ihrer Größe tatsächlich nicht mehr diese Funktion erfüllen könnten.

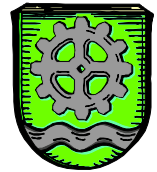
Die Größe des Änderungsbereiches beträgt etwa 1,8 ha.

Der Änderungsbereich wird neu als Allgemeines Wohngebiet dargestellt.

Im Rahmen der Stellungnahme als Nachbargemeinde nach § 4 Abs. 2 BauGB hat der Stadtrat Traunreut in seiner Sitzung vom 17.11.2016 die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Traunstein zur Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes im Ortsteil Daxerau behandelt und dabei den folgenden Beschluss gefasst:

„Der Stadtrat lehnt nach wie vor die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Traunstein für den Bereich des Tenniscenters Martha Vogl ab. Trotz Änderung der Überschwemmungsgebietsverordnung befürchtet die Stadt Traunreut, dass durch die, gemäß dem inzwischen vorliegenden Bebauungsplangentwurf, geplante massive Bebauung mit 13 Gebäuden negative Auswirkungen auf die Oberflächen- und Grundwassersituation entstehen, welche als Folge im Hochwasserfall auch Auswirkungen auf die Unterlieger im Bereich der Stadt Traunreut haben können.“

Der Stadtrat Traunstein hat in seiner Sitzung vom 28.09.2017 über den o. a. Beschluss der Stadt Traunreut wie folgt entschieden:



„Die Grundstückseigentümerin hat die Auswirkungen der Planung auf die Oberflächen- und Grundwassersituation sachverständig untersuchen lassen. Der Stadt liegen dazu die „Geotechnische Stellungnahme zu möglichen Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse“ der Dipl.-Ing. Bernd Gebauer Ingenieur GmbH vom 14.11.2016, das hydrotechnische Gutachten „Oberflächenabfluss, Untersuchung — Oberflächenabfluss aus der Fläche“ des aquasoli Ingenieurbüros vom 24.08.2017 und das hydrotechnische Gutachten „Oberflächenabfluss Schmuckgraben“ des aquasoli Ingenieurbüros vom 24.08.2017 vor. Die Ergebnisse dieser Gutachten sind schlüssig und nachvollziehbar. Danach hat die Planung keine negativen Auswirkungen auf die Oberflächen- und Grundwassersituation der unmittelbaren Angrenzer; erst recht scheiden deshalb nachteilige Auswirkungen auf die Unterlieger im Gebiet der Stadt Traunreut aus.“

Mit Schreiben vom 06.11.2017 der Stadt Traunstein wird die Stadt Traunreut wiederum am 4. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Stadt Traunstein beteiligt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Beschluss des Stadtrats der Stadt Traunstein vom 28.09.2017 wird zur Kenntnis genommen.

Der Stadtrat lehnt nach wie vor die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Traunstein für den Bereich des Tenniscenters Martha Vogl ab.

Trotz der einsehbaren Gutachten befürchtet die Stadt Traunreut, dass durch die, gemäß dem inzwischen vorliegenden Bebauungsplanentwurfs, geplante massive Bebauung mit 13 Gebäuden negative Auswirkungen auf die Oberflächen- und Grundwassersituation entstehen, welche als Folge im Hochwasserfall auch Auswirkungen auf die Unterlieger im Bereich der Stadt Traunreut haben können.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Beschluss des Stadtrats der Stadt Traunstein vom 28.09.2017 wird zur Kenntnis genommen.

Der Stadtrat lehnt nach wie vor die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Traunstein für den Bereich des Tenniscenters Martha Vogl ab.

Trotz der einsehbaren Gutachten befürchtet die Stadt Traunreut, dass durch die, gemäß dem inzwischen vorliegenden Bebauungsplanentwurfs, geplante massive Bebauung mit 13 Gebäuden negative Auswirkungen auf die Oberflächen- und Grundwassersituation entstehen, welche als Folge im Hochwasserfall auch Auswirkungen auf die Unterlieger im Bereich der Stadt Traunreut haben können.



2. Beschließende Angelegenheiten

2.1 Werner-von-Siemens-Mittelschule Traunreut; Auftragsvergabe für die Sanierung des südseitigen Schulpausenhofes

Bei der Jugend-Bürgerversammlung wurde der Antrag gestellt, dass die geplante, in Abschnitten durchzuführende Pausenhofsanierung, an der Südseite der Mittelschule beginnen soll. Das erstellte Brandschutzgutachten hat die Rettungswegverbesserungen vorgegeben und in einer gemeinsamen Schüleraktion sollen der Schulgarten und das vorhandene Biotop belebt werden.

Die o. g. Bauleistungen wurden im September 2017 beschränkt ausgeschrieben.

Die Vergabeunterlagen wurden vom Landschaftsarchitekturbüro Hell erstellt und über das Ausschreibungssystem des Bayer. Staatsanzeigers den Bewerbern zur Verfügung gestellt.

Die Vergabeunterlagen wurden von 6 Firmen angefordert.
Die Angebotseröffnung fand am 26.09.2017 statt.
Es wurden 3 Angebote fristgerecht vorgelegt.

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgte durch das Landschaftsarchitekturbüro Hell und erbrachte folgendes Ergebnis:

Mindestbieter:	Fa. Kellerer, Surberg	85.075,48 € brutto
Zweitbieter:		88.150,77 € brutto
Drittbieter:		93.440,06 € brutto

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Auftrag für die Sanierung des südseitigen Schulpausenhofes, für den Bereich des Schulgartens, zur Rettungswegertüchtigung, zur Sanierung des Biotops und zur Erstellung eines `Grünen Klassenzimmers` wird an die mindestnehmende Firma Anton Kellerer, Garten- und Landschaftsbau, Surberg, zum geprüften Angebotspreis von 85.075,48 € einschließlich 19 % MwSt. vergeben. Auftragsgrundlage ist das Kostenangebot der Firma vom 25.09.2017.

für 11	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Auftrag für die Sanierung des südseitigen Schulpausenhofes, für den Bereich des Schulgartens, zur Rettungswegertüchtigung, zur Sanierung des Biotops und zur Erstellung eines `Grünen Klassenzimmers` wird an die mindestnehmende Firma Anton Kellerer, Garten- und Landschaftsbau, Surberg, zum geprüften Angebotspreis von 85.075,48 € einschließlich 19 % MwSt. vergeben. Auftragsgrundlage ist das Kostenangebot der Firma vom 25.09.2017.



2.2 Friedhof Traunreut – Neuanlage eines Urnenhofes; Auftragsvergabe für die Ausführung der Landschaftsbauarbeiten

In der Stadtratssitzung am 29.06.2017 wurde die Vorentwurfsplanung von Herrn Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt Martin Grandl vorgestellt. Es wurde beschlossen, dass ein neuer Urnenhof für die Erstellung von zusätzlichen Urnenanlagen im Friedhof Traunreut erstellt werden soll.

Die o. g. Bauleistungen wurden im September 2017 beschränkt ausgeschrieben.

Die Vergabeunterlagen wurden vom Landschaftsarchitekturbüro Grandl erstellt und über das Ausschreibungssystem des Bayer. Staatsanzeigers den Bewerbern zur Verfügung gestellt.

Die Vergabeunterlagen wurden von 11 Firmen angefordert.
Die Angebotseröffnung fand am 15.09.2017 statt.
Es wurden 4 Angebote fristgerecht vorgelegt.

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgte durch das Landschaftsarchitekturbüro Grandl und erbrachte folgendes Ergebnis:

Mindestbieter:	Fa. Oberbauer, Amerang	113.269,15 € brutto
Zweitbieter:		138.044,97 € brutto
Drittbbieter:		141.872,40 € brutto

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Auftrag für die Garten- und Landschaftsbauarbeiten zur Erstellung eines Urnenhofes im Friedhof Traunreut wird an die mindestnehmende Firma Oberbauer, Amerang, zum geprüften Angebotspreis von 113.269,15 € einschließlich 19 % MwSt. vergeben.

Auftragsgrundlage ist das Kostenangebot der Firma vom 12.09.2017.

für 11	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Auftrag für die Garten- und Landschaftsbauarbeiten zur Erstellung eines Urnenhofes im Friedhof Traunreut wird an die mindestnehmende Firma Oberbauer, Amerang, zum geprüften Angebotspreis von 113.269,15 € einschließlich 19 % MwSt. vergeben.

Auftragsgrundlage ist das Kostenangebot der Firma vom 12.09.2017.



2.3 Antragsschreiben der FW-Stadtratsfraktion vom 21.10.2017 – Information zur „Vorgehensweise bei der Umsetzung des Radwegekonzepts zur Anbindung Anning – Sankt Georgen“

Schreiben vom 21.10.2017:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

namens der FW-Fraktion beantrage ich, über die kommenden Schritte bei der Umsetzung des Radwegekonzepts zur Anbindung Anning St. Georgen zu informieren bzw. bereits durchgeführte Maßnahmen vorzustellen.

Begründung:

Der Arbeitskreis Verkehr hat in ehrenamtlicher Arbeit ein gutes Radwegekonzept für die Stad Traunreut ausgearbeitet. Dieses gilt es nun, so weit möglich, Schritt für Schritt umzusetzen. Mit der Ergänzung der fehlenden Verbindung Anning – St. Georgen würde eine Lücke geschlossen und das Radfahren in unserem Stadtgebiet wieder ein Stückweit attraktiver machen.

Mit besten Dank und freundlichen Grüßen
Konrad Unterstein“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Geh- und Radwegverbindung zwischen Stein a.d. Traun bis Anning ist bereits bis zum Anschluss an die Kreisstraße TS 51 fertiggestellt. Der Anschluss weiter über Weisham nach St. Georgen ist soweit geplant, dass Grundstücksgespräche wieder aufgenommen wurden.

Auch problematische „Engstellen“ (wegen Grunderwerb) wurden bereits mit der Kreisstraßenverwaltung besprochen, um auch hier Lösungsmöglichkeiten zu finden.

Das Staatliche Bauamt Traunstein wurde auch schon über die geplante Maßnahme informiert und der Geh- und Radweg soll bei der weiteren Planung der OU Altenmarkt BA 2 bei Ingenieurbauwerken (neues Brückenbauwerk der TS 51 über die B 304neu) entsprechend berücksichtigt bzw. verbreitert werden.

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister



Schriftführer

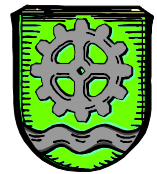
Thomas Becher



V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 1.2 (Seite 310)

Bedarfsmitteilung Städtebauförderung		Jahr 2018		
gemäß Nr. 22.1 StBauFR 2007		Zutreffendes bitte <input checked="" type="checkbox"/> ankreuzen oder ausfüllen		
An die Regierung von Oberbayern Sachgebiet 34 Städtebau				
1. Zuwendungsempfänger				
<input checked="" type="checkbox"/> Stadt <input type="checkbox"/> Markt <input type="checkbox"/> Gemeinde		Name Traunreut		
E-Mail-Adresse		Landkreis		
2. Zur Förderung beantragte Maßnahme				
Fördergegenstand nach BauGB	Bezeichnung der Gesamt- und Teilmaßnahmen (z.B.: Untersuchungsgebiet Altstadt, Sanierungsgebiete xy, Entwicklungsbereich xy, Stadumbaugebiet xy, Soziale-Stadt-Gebiet xy usw.)			
Sanierungsmaßnahme	Stadtkern, Sanierungsgebiet			
Gesamtmaßnahme / Einzelvorhaben				
Gesamtmaßnahme				
3. Stand der Förderung		Tsd. EUR		
voraussichtlich insgesamt förderfähige Kosten nach den StBauFR 2007		10.188		
bisher zugeteilte Fördermittel für förderfähige Kosten von insgesamt				
./.. bisher bewilligte Fördermittel für förderfähige Kosten von insgesamt				
= Bewilligungsreste für förderfähige Kosten, die neben den Einnahmen nach beiliegender Aufstellung bis Jahresende noch verwendet werden				
4. Programmanmeldung	Programmjahr	Vorausschau für die drei Fortschreibungsjahre		
	2018	2019	2020	2021
	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
voraussichtlich insgesamt anfallende förderfähige Kosten (s. S. 2 ff)	1.850	3.070	910	40
./.. Einnahmen der Gesamtmaßnahme lt. Anlage				
= tatsächlicher Bedarf förderfähiger Kosten	1.850	3.070	910	40
5. Erklärungen				
Wir beantragen für die auf den folgenden Seiten aufgeführten Einzelmaßnahmen und deren voraussichtlich förderfähige Kosten die Bereitstellung der entsprechenden Städtebauförderungsmittel zum höchstmöglichen Fördersatz (ggf. nach Abzug evtl. Einnahmen). Wir versichern, daß die erforderlichen gemeindlichen Eigenmittel im Haushaltsplan bzw. im Entwurf hierzu eingestellt und die für die drei Fortschreibungsjahre angemeldeten Beträge der mehrjährigen Finanzplanung zugrunde gelegt werden.				
Ort, Datum		Unterschrift		
Traunreut, 21.11.2017		Klaus Ritter, Erster Bürgermeister		



Erläuterungen zur Bedarfsmittelteilung

Blatt 3

Beabsichtigte Maßnahmen einschließlich vorliegender Bewilligungsanträge nach Prioritäten geordnet

angemeldete Einzelmaßnahmen z.B. <u>Sanierungsgebiet II</u> Ausbau des Baudenkmals Heugasse 2 (Fl.-Nr. 371) für 4 Wohnungen Gesamtkosten: 1,2 Mio €, Finanzierung	förderfähige Kosten in Tsd. EUR					
	voraus- sichtlich insgesamt förderfähig	davon bisher bereits bewilligt	vorgese- hen im Pro- grammjahr	vorgesehen in den drei Fortschreibungsjahren		
			2018	2019	2020	2021
1. Vorbereitungen						
1.1 Vorbereitende Untersuchungen - ISEK (Feinanalyse)						
1.2 Verkehrsuntersuchung - ISEK						
1.3 Wirtschaftsgutachten - ISEK						
1.4 Freiraumuntersuchung - ISEK						
1.5 Nachhaltigkeit-Energie - ISEK						
1.6 Einzelhandelsgutachten - Fortschreib. (Heinritz - Popien aus 2000)						
1.7 N. N.						
1.8 Städtebauliche Beratung	40		30	30	30	30
1.9 Rahmenplan und Feinanalyse für das Sanierungsgebiet						
1.10 Wettbewerb Kant-/Eichendorffstraße						
1.11 Feinuntersuchung Kant-/Munastraße	17	10				
1.12 Projektfonds	50	18	10	10	10	10
1.13 Citymanager	140	84				
1.14 Feinplanung Munapark						
1.15 Eichenpflanzung z.E. Joeph. Beuys	17	10				
2. Ordnungs-/Erschließungsmaßnahmen						
2.1 Erschließung "Munapark" Kant-, Eichendorffstraße, Trauring						
3. Baumaßnahmen						
3.1 Rathausplatz, 1. Bauabschnitt	2.309	1.140				
3.2 Rathausplatz, 2. Bauabschnitt	1.061	185				
3.3 Kantstraße	3.900		250	3.000	650	
3.4 Gestaltung Vorplatz Kultur- und Bürgerhaus	144	86				
3.5 Munastraße	310					
3.6 Neugestaltung Marktstraße	200		30		170	
3.7 Grünzug Eichendorffstraße	500				50	
3.8 Fridtjof-Nansen-Straße	1.500		1.500			
3.9 Eichenpflanzung z.E. Joseph Beuys			30	30		
4. Sonstiges						
Gesamtsumme	10.188	1.533	1.850	3.070	910	40

V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 1.4.2 (Seite 314)

Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet der Bebauungsplanänderung „Traunreut Mitte II“

Auf Grund von § 14 des Baugesetzbuchs (BauGB) i. d. F. vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414) i. V. m. Art. 23 GO hat der Stadtrat der Stadt Traunreut folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

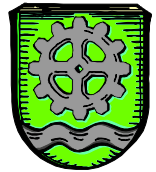
Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung „Traunreut Mitte II“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt auf die vom Stadtrat am 16.11.2017 beschlossene Bebauungsplanänderung „Traunreut Mitte II“.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke an der Werner-von-Siemens-Straße 3, 7, 9, 15, 17, 19 und 21.
- (3) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 16.11.2017 maßgebend.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.



- (2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Traunreut,2017

.....
Klaus Ritter
Erster Bürgermeister